



GEMEINDEAMT HANDBERG

A-5144 Handenberg

Bez. Braunau am Inn

Tel. 07748 / 8085

DVR. Nr. 0478806

Fax 07748 / 8085-20 gemeinde@handenberg.ooe.gv.at

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen bzw. Biomasseheizanlagen

Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.2003, TOP 18,
Änderung der Richtlinien mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2013, TOP 14,
Änderung der Richtlinien mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2023, TOP 14

Förderungsrichtlinien:

I. Gegenstand der Förderung:

Kleinhausbauten und landwirtschaftliche Betriebe bis max. 3 Wohnungen

a) Solaranlagen und Photovoltaikanlagen:

Für alle Anlagen gelten folgende Förderungssätze: 50,- Euro pro m²,
maximal 250,- Euro (unabhängig von der Größe der Anlage).

b) Biomasseheizanlagen:

Gefördert werden Biomasseheizungen für Zentralheizungen für folgende Anlagen:

- Hackgutheizungen (Hackschnitzel)
- Pelletsanlagen
- Wärmepumpen → Erdwärmeflächenkollektoren und Erdwärmertiefenbohrungen
Die Förderung beträgt je Anlage 200,- Euro.

II. Förderungsvoraussetzungen:

- a) Die Förderung ist auf das Gebiet der Gemeinde Handenberg beschränkt
- b) Gefördert wird nur, wenn auch vom Land Oö. oder vom Bund eine Förderung nach den Richtlinien gewährt wird.
- c) Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen zur Durchführung der geplanten Maßnahme müssen vor der Förderung rechtskräftig vorliegen.

III. Förderungswerber:

Förderungswerber ist grundsätzlich der Objektbesitzer oder mit dessen schriftlicher Zustimmung der Nutzungsberechtigte.

IV. Rechtsanspruch:

- a) Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Gemeinde Handenberg.
- b) Durch den Empfang des Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde Handenberg keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

V. Anträge und Erledigung:

- a) Als Antrag sind die Projektunterlagen, eine Kopie der bezahlten Rechnungen und eine Kopie der Förderungszusage des Amtes der Oö. Landesregierung bzw. des Bundes an das Gemeindeamt Handenberg zu entrichten.
- b) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt jeweils in der Reihenfolge ihres Einlangens am Gemeindeamt.
- c) Die bereits abgelehnten Anträge für die Photovoltaikanlagen werden aufgrund der geänderten Förderungsrichtlinien einmalig rückwirkend bis zum 01.01.2022 mit einem Betrag von € 200 ausbezahlt.

VI. Pflichten der Förderungswerber:

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, alle der Erledigung dienlichen Auskünfte an das Gemeindeamt Handenberg zu erteilen und sein Einverständnis mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahme durch Organe der Gemeinde Handenberg an Ort und Stelle zu erklären.

VII. Rückzahlung der Förderung:

Die Förderung wird widerrufen, wenn die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden bzw. ein Widerruf der Landesförderung erfolgt und die geförderte Maßnahme durch besondere Umstände wie den Abbruch des Objektes zunichte gemacht wird.

In diesem Fall ist die Förderung von zwei Monaten ab Widerruf an das Gemeindeamt Handenberg zurückzubezahlen.

Der Bürgermeister:



Handenberg, am 09.07.2023

For. Maier